

Umwandlungsvereinbarung Standort St. Wendel – Geld- und Zeitbausteine

Name, Vorname

Personalnummer

Firma

Der/die Mitarbeiter/in wandelt bis auf Weiteres folgende, noch nicht fällige Zeit- bzw. Entgeltbausteine zu Gunsten einer Einbringung in sein/ihr Langzeitkonto um:
(Bitte ankreuzen)

JAHRESPRÄMIE	
... davon in das Langzeitkonto	... davon Auszahlung
<input type="checkbox"/> 25%	<input type="checkbox"/> 75%
<input type="checkbox"/> 50%	<input type="checkbox"/> 50%
<input type="checkbox"/> 100%	<input type="checkbox"/> ---

HYGIENEKONTO	
<input type="checkbox"/>	Zeitguthaben des Hygienekontos , das am 31.12. eines Jahres 30 Stunden überschreitet

Die ergänzenden Regelungen auf der Rückseite hat der/die Mitarbeiter/in zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Vorgesetzte/r

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/in

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber/Vergütungsmanagement

**Bitte beachten Sie die Frist für die Abgabe der Vereinbarung bei den Kolleginnen in der Personalabteilung / Entgeltabrechnung:
30. November eines Jahres.**

Bearbeitungsvermerk: _____
(wird vom VM ausgefüllt)

Fresenius Langzeitkonto

Abspielen. Pausieren. Vorspulen.



Sonstige Regelungen für die Umwandlung von Zeit-/ bzw. Entgeltbausteinen

1. Durch die Umwandlung von Entgeltbestandteilen können sich Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Sozialversicherungszweige verringern, insbesondere kann durch die Umwandlung von Entgelt die Bemessungsgrundlage für das Krankengeld i.S.v. § 44 SGB V verringert werden.
Die Umwandlung von Entgeltbestandteilen kann zur Unterschreitung der relevanten Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führen. In diesem Fall wird die Umwandlung vom Arbeitgeber zunächst ausgesetzt und das weitere Vorgehen mit dem/der Mitarbeiter/in abgeklärt.
2. Sollte eine Umwandlung nicht in voller Höhe möglich sein, erfolgt die Umwandlung des Zeit-/ bzw. Entgeltbausteins in Höhe des tatsächlich entstandenen bzw. gemäß Gesamtbetriebsvereinbarung umwandelbaren Anspruchs.
3. In Zeiten ohne Entgeltfortzahlung (z.B. Arbeitsunfähigkeit), oder wenn der Zeitbaustein – unabhängig von einer Einbringung in das Langzeitkonto – nicht in Anspruch genommen werden kann, oder bei Freistellungen im Rahmen eines Vorruhestandes im Sinne der GBV Langzeitkonten, ist eine Umwandlung von Geld- und Zeitbausteinen ausgeschlossen.
4. Für die Verwendung der umgewandelten Zeit-/ bzw. Entgeltbausteine sowie alle sonstigen das Langzeitkonto betreffenden Regelungen sind ausschließlich die Bestimmungen der jeweils beim Arbeitgeber aktuell geltenden „Gesamtbetriebsvereinbarung Langzeitkonto“ nebst sämtlicher Anlagen sowie ggf. ergänzender (Gesamt-)Betriebsvereinbarungen maßgebend.
5. Wenn das Wertguthaben auf dem Langzeitkonto des Mitarbeiters ausreicht, um eine Freistellung im Rahmen des Vorruhestandes bis Regelaltersgrenze auf Basis eines monatlichen Bruttogehalts zu finanzieren, das dem durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelt der der Freistellung unmittelbar vorangegangenen 12 Kalendermonate im Sinne des § 7 Abs. 1a SGB IV entspricht, erfolgt keine Umwandlung mehr bzw. werden bestehende Umwandlungsvereinbarungen gestoppt. Im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ab dem Zugang der Kündigung bei der jeweils anderen Vertragspartei oder ab dem Datum einer sonstigen Beendigungsvereinbarung (z. B. Abschluss Aufhebungsvertrag) ebenfalls keine weitere Einbringung von Geld- bzw. Zeitbausteinen in das Langzeitkonto mehr möglich.
6. Der/die Mitarbeiter/in erkennt mit Unterzeichnung dieser Umwandlungsvereinbarung die zwischen dem Arbeitgeber und dem Administrator (Höchster Pensions Benefits Services GmbH) geschlossene Servicevereinbarung zur Administration der Langzeitkonten (in ihrer jeweils geltenden Fassung nebst ihrer Anlagen) ausdrücklich an. Die Servicevereinbarung nebst Anlagen kann über die Personalabteilung eingesehen werden.
7. Das durch die umgewandelten Gehalts- bzw. Zeitbestandteile entstehende Guthaben auf dem Langzeitkonto einschließlich des darin enthaltenen Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird mit Hilfe eines Treuhänders, der Allianz Treuhand GmbH, durch den Abschluss eines „Treuhandvertrages zur Sicherung von Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten“ in geeigneter Weise i.S.d. § 7e SGB IV gegen Insolvenz gesichert. Der Treuhandvertrag ist jederzeit in der Personalabteilung einsehbar.
8. Die personenbezogenen und sonstigen Daten sowie die zur Verwaltung und Abrechnung des Guthabens auf dem Langzeitkonto im Insolvenzfall erforderlichen Daten werden beim Administrator gemäß den Bestimmungen der Gesamtbetriebsvereinbarung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Administrator ist berechtigt, diese Daten im Falle der Insolvenz des Unternehmens dem Treuhänder zum Zwecke der Abrechnung und Auszahlung des Guthabens an den/die Mitarbeiter/in zur Verfügung zu stellen.
9. Bei der Verwaltung/Abrechnung der vertraglichen Sicherung ist die verantwortliche Stelle an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden und zur vertraulichen Behandlung der personenbezogenen Daten des/der Mitarbeiters/in, die automatisiert zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Treuhandvereinbarung verarbeitet werden, verpflichtet.